

Der Gemeinderat der Gemeinde Achau hat in seiner Sitzung am 24. April 2023 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Achau

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen - 10 Jahre bei Urnen-Grabstellen bzw. 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 1. für bis zu 4 Leichen € 300,-
 2. Erdgrabstellen für bis zu 8 Urnen € 300,-
- b) Urnengrabstellen zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen
(inkl. Fundamentablöse mind. € 1.400,- in Abhängigkeit der tatsächlichen Kosten) € 1.700,-
- c) Grüfte zur Beisetzung:
 - 1) bis zu 6 Leichen € 5.200,-
 - 2) bis zu 12 Leichen € 7.800,-

§3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 300,- festgesetzt.
- (3) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 1.100,-
 - b) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.600,-
 - c) Beisetzung einer Leiche in einer blinden Gruft € 1.500,-
 - d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 650,-
 - e) Beerdigung einer Urne in einer blinden Gruft € 900,-
 - f) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 650,-
 - g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 1.600,-
 - h) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 300,-

- (2) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 Folgendermaßen:

- | | |
|--------------------------------|-------|
| a) Samstagszuschlag | 50% |
| b) Sonn- und Feiertagszuschlag | 100 % |

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche bzw. Urne beträgt bei

- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) Erdgrabstellen | € 1.900,- |
| b) Grüften | € 3.250,- |
| c) Blinden Grüften | € 2.100,- |
| d) Urnennische | € 300,- |
| e) Urne in Erdgrabstelle | € 650,- |
| f) Urne in blinder Gruft | € 900,- |

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 75,-
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 200,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 25.04.2023

abgenommen: 10.05.2023

Der Bürgermeister

Ing. Johannes Würstl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.achau.gv.at bzw. www.signaturpruefung.gv.at